Amtliche Bekanntmachung

84 K 33/24

Amtsgericht Düsseldorf

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 22.02.2027, 09:30 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 1.115, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Flingern, Blatt 19108,
BV lfd. Nr. 1
Gemarkung Flingern, Flur 11, Flurstück 489, Gebäude- und Freifläche, Röpkestraße, Größe: 114 m²

Grundbuch von Flingern, Blatt 19108,
BV lfd. Nr. 2
Gemarkung Flingern, Flur 11, Flurstück 498, Gebäude- und Freifläche, Röpkestraße 80, Größe: 89 m²

Grundbuch von Flingern, Blatt 19108,
BV lfd. Nr. 3/zu 1
1/10 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Flingern, Flur 11, Flurstück 487, Gebäude- und Freifläche, Röpkestraße, Größe: 37 m²

Grundbuch von Flingern, Blatt 19108,
BV lfd. Nr. 4/zu 1
2/10 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Flingern, Flur 11, Flurstück 499, Verkehrsfläche, Röpkestraße, Größe: 220 m²

versteigert werden.

2 Flurstücke als wirtschaftliche Einheit bebaut mit einem voll unterkellertem 3geschossigen Wohnhaus als Reihenendhaus mit Stadthauscharakter in Flingern-Nord ("Grafental"), Röpkestraße 80, Baujahr ca. 2019, ca. 181 qm Wohnfläche, 1 KFZ-Außenstellplatz, 6 Zimmer, Essplatz, Küche, Diele, WC, 2 Bäder, 2 Flure,Dachterrasse und Terasse sowie 2/10 Miteigentumsanteil an einer Erschließungsfläche, ausgebaut als Verkehrsfläche, und 1/10 Miteigentumsanteil an unbebautem Wirtschaftsweg, genutzt durch die Anrainer der rückwärtigen Grundstücke

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.03.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

1.231.200,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Flingern Blatt 19108, lfd. Nr. 1	690.738,92 €
- Gemarkung Flingern Blatt 19108, lfd. Nr. 2	539.261,08 €
- Gemarkung Flingern Blatt 19108, lfd. Nr. 3/zu 1	300,00 €
- Gemarkung Flingern Blatt 19108, lfd. Nr. 4/zu 1	900,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden

Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.